

3178/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.02.2002

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 13. Dezember 2001, Nr. 3235/J, betreffend "Verwaltungsstrafverfahren und Strafrahen" beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16.3.2000, G 312/97 ua., ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt.

Zu Frage 2:

Es wurde das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes betreffend das gegenständliche Erkenntnis an die zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verteilt, um es bei den legislatischen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Frage 3:

Mindeststrafen finden sich in folgenden Rechtsvorschriften:

AWG 1990

§ 39 Abs. 1 lit. b legt eine Mindeststrafe von € 360,- fest.

ChemG:

Im § 71 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001, wird für die dort jeweils aufgezählten Verwaltungsübertretungen eine Mindeststrafe von € 360,- vorgesehen.

Bereich Marktordnung:

Eine Mindestgeldstrafe ist in der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 (Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor) vorgesehen:

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 bzw. Artikel 6 Abs. 3 dieser Verordnung hat der Abnehmer bzw. Direktverkäufer im Falle der nicht rechtzeitigen Meldung mindestens € 100,- zu entrichten.

BiozidG

§ 42 Abs. 1 sieht für bestimmte Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe von mindestens € 363,36 vor.

Zu Frage 4:

Die generalpräventive Wirkung einer Strafe ist davon abhängig, dass der durch die Verwaltungsstrafe zu erwartende Vermögensnachteil mit dem erzielten Vorteil korreliert (VfSlg. 14381/1995). Deshalb sind Mindeststrafen im angeführten Umfang als angemessen anzusehen.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass gemäß § 20 VStG ("Außerordentliche Milderung der Strafe") bei Überwiegen der Milderungsgründe die in den Verwaltungsmaterien festgelegte Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann bzw. dass gemäß § 21 VStG bei Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen gänzlich von der Verhängung einer Verwaltungsstrafe abgesehen werden kann.

Zu Frage 5:

In folgenden Rechtsmaterien finden sich Höchststrafen:

AWG 1990

§ 39 Abs. 1 lit. a: € 36 340,-

§ 39 Abs. 1 lit. b: € 7 270,-

§ 39 Abs. 1 lit. c: € 2910,-

§ 39 Abs. 1 lit. d: € 360,-

§ 39 Abs. 1 lit. e: € 70,-

§ 39 Abs. 1 lit. f: € 3 630,-

ALSAG

§ 22: € 21 800,- bzw. im Wiederholungsfall bis zu € 36 300,-

ChemG

§ 71 Abs. 1 ChemG 1996 bis zu € 14 530,- bzw. im Wiederholungsfall bis zu € 29 070,-

§ 71 Abs. 2 ChemG 1996 bis zu € 5 090,- im Wiederholungsfall bis zu € 10 170,-

ForstG 1975

§ 174 Abs. 1 letzter Satz Z 1: € 7 270,-

§ 174 Abs. 1 letzter Satz Z 2: € 3 630,-

§ 174 Abs. 1 letzter Satz Z 3: € 360,-

§ 174 Abs. 4 letzter Satz Z 1: € 150,-

§ 174 Abs. 4 letzter Satz Z 2: € 730,-

§ 174 Abs. 4 letzter Satz Z 3: € 3 630,-

Forstliches Vermehrungsgutgesetz

§ 27 Abs. 1: € 7 270,-

WRG

§ 137 WRG 1959 sieht - abhängig von den dort normierten Straftatbeständen - folgende Strafobergrenzen vor:

Abs. 1: Geldstrafe bis zu € 3 630,-

Abs. 2: Geldstrafe bis zu € 14 530,-, im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen

Abs. 3: Geldstrafe bis zu € 36 340,-, im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen.

OzonG

§ 16 in einem Fall bis zu € 36 340,-, im anderen Fall bis zu € 2 180,-

Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

§ 7 bis zu € 3 630,-

Immissionsschutzgesetz-Luft

In § 30 sind je nach Sachverhalt Höchststrafen festgelegt in der Höhe von € 36 340,-, € 7 270,- € 3 630,- und € 2 180,-

UVP-G 2000

§45 je nach Sachverhalt €29 070,-und €14 530,-

Umweltinformationsgesetz

Höchststrafen gem. § 15 je nach Sachverhalt von € 3 630,- bis € 7 270,-, im Wiederholungsfall von bis zu € 7 270 oder € 14 530,-

BiozidG

§ 42 Abs. 1 bis zu € 14 534,57, im Wiederholungsfall bis zu € 29 069,14

§ 42 Abs. 2 bis zu € 5 087,10, im Wiederholungsfall bis zu € 10 174,20

Zu den Fragen 6 bis 8:

Beantwortung siehe Frage 4. Die Höchststrafen im angeführten Umfang werden als angemessen angesehen.

Zu Frage 9:

Soweit ersichtlich, enthalten europäische Rechtsakte keine verbindlichen Vorgaben für Mindestgeldstrafen in Verwaltungsstrafsachen, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fallen und ist auch mit solchen in nächster Zeit nicht zu rechnen.